Der sächsische Erzähler,

Bezirksanzeiger für Bischofswerda, Stolpen u. Umgegend.

Amtsblatt der Kgl. Amtshauptmannschaft, der Kgl. Schulinspektion und des Kgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Kgl. Amtsgerichts u. des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprechstelle Nr. 22.
Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Austrägern, sowie in der Exped. d. Bl. angenommen.
Zweiundfünfzigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Montag, Mittwoch und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die viergespaltene Corpuszeile 12 Pfg., unter „Eingesandt" 25 Pfg. Geringster Inseratenbetrag 40 Pfg. — Einzelne Nummer 10 Pfg.

Um ein pünktliches Erscheinen der nächsten Nummern des „sächsischen Erzählers" zu ermöglichen, ersuchen wir geehrte Inserenten, des bevorstehenden Jahrmarktes wegen, größere Inserate bis Dienstag, bez. Donnerstag abend, kleinere Inserate aber spätestens bis Mittwoch, bez. Freitag vormittags 9 Uhr aufzugeben.

Die Geschäftsstelle des „sächsischen Erzählers".

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Friedrich August **Kähnel** in Niederneukirch wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Bischofswerda, den 11. September 1907.

Königliches Amtsgericht.

Nachdem sich bei der am 11. bis 13. dieses Monats in der Stadt Bischofswerda stattgefundenen Wahlmännerwahl im **III. städtischen Wahlkreis** in der III. Abteilung der Urwähler für 5 Wahlmänner (I. und II. Wahlbezirk je 2, III. Wahlbezirk 1 Wahlmann), sowie in der II. Abteilung für 3 Wahlmänner (I. Wahlbezirk 1 und II. Wahlbezirk 2 Wahlmänner) eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hat, macht sich gemäß § 29 Absatz 3 des Wahlgesetzes vom 28. März 1896 eine anderweite Wahl erforderlich und ist letztere für die

III. Abteilung der Urwähler auf Donnerstag, den 19. September 1907 und
II. " " " Freitag, " 20. " 1907

anberaumt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis bringen, daß an den beiden obengenannten Tagen die Stimmenabgabe

vom vormittags 10 Uhr bis nachmittag 1 Uhr

zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Wahlbezirke der Stadt Bischofswerda und des für jeden derselben bestimmten Wahllokales, soweit dieselben für die anderweite Wahl in Frage kommen, wird in Gemäßheit von § 16 Absatz 2 obgedachten Gesetzes Folgendes bekannt gemacht:

II. Abteilung:

1. Wahlbezirk: No. 1 bis mit 191 EE Abteilung A des Brandkatasters. Wahllokal: **Restaurant zum Amtshof,** hinteres Gastzimmer.
2. Wahlbezirk: No. 191 FF Abteilung A bis mit 66 Y Abteilung B des Brandkatasters. Wahllokal: **Hotel König Albert,** Eckzimmer, Parterre.

III. Abteilung:

1. Wahlbezirk: No. 1 bis mit 191 KK Abteilung A des Brandkatasters. Wahllokal: **Restaurant zum Amtshof,** hinteres Gastzimmer.
2. Wahlbezirk: No. 191 LL Abteilung A bis mit 62 B Abteilung B des Brandkatasters. Wahllokal: **Hotel König Albert,** Eckzimmer, Parterre.
3. Wahlbezirk: No. 62 C Abteilung B bis mit 131 B Abteilung B des Brandkatasters. Wahllokal: **Hotel zum goldnen Engel,** Vereinszimmer.

Die Urwähler, soweit sie bei der anderweiten Wahl beteiligt sind, erhalten noch eine Benachrichtigung, welche Zeit und Ort der Wahl, die Zahl der im Wahlbezirke zu wählenden Wahlmänner und die Abteilung, welcher sie angehören, enthält. Die auf dieser Benachrichtigung angegebene Wohnung und die derselben entsprechende Brandkataster-Nummer ist maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer der vorstehend bezeichneten Wahlbezirke, selbst wenn der Urwähler inzwischen diese Wohnung aufgegeben haben sollte.

Bischofswerda, am 14. September 1907.

Georg Großmann, Wahlvorsteher des 1. Wahlbezirks der Abteilung I, II und III.
Paul Schuchert, " " 2. " " " " " " "
Georg Hilbenz, " " 3. " " " " " " "

Mit der am 30. dieses Monats fälligen Staatseinkommensteuer pro 2. Termin 1907 ist von den beteiligten **Handel- und Gewerbetreibenden** ein Beitrag von **4 Pfennigen** von jeder Mark desjenigen Steuersatzes, welcher nach der im Einkommensteuergesetze enthaltenen Skala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte und mindestens den Betrag von 600 M. übersteigende Einkommen entfallen würde, zur Deckung des bei der Handels- und Gewerbekammer zu Zittau entstandenen Aufwandes an die hiesige Kämmerei abzuführen.

Gleichzeitig wird die pünktliche Abentrichtung der am 30. September bez. 1. Oktober fälligen **Ergänzungssteuer, Gemeindeanlagen** und **Brandversicherungs-Beiträge** pro 2. Termin 1907, sowie des **Schulgeldes** pro III. Vierteljahr 1907 andurch in Erinnerung gebracht.

Stadtrat Bischofswerda, am 16. September 1907.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Hermann **Glöckner** in Nieder-Neukirch soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Zu berücksichtigen sind hierbei 30 M. 77 Pf. bevorrechtigte Forderungen und 5924 M. 92 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen.
Die verfügbare Masse beträgt 1093 M. 39 Pf., von denen noch die Kosten dieser Bekanntmachung zu kürzen sind.
Die Schlußrechnung liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei des Kgl. Amtsgerichts Bischofswerda aus.

Bischofswerda, den 16. September 1907. Rechtsanwalt Dr. **Peisel,** Konkursverwalter.

Die Unterwerfung Morengas und die Besserstellung der Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika.

Aus Deutsch-Südwestafrika kommt die Kunde, daß der gefährliche und außerordentlich listige Rebellenführer Morenga, der in seiner Person die Tapferkeit der Herreros mit der Schlauheit der Hottentotten vereinigte, dem Gouverneur von Deutsch-Südwestafrika seine Unterwerfung angeboten und um Aufnahme in das Bondelzwarts-Abkommen gebeten hat, wenn ihm Straffreiheit zugesichert werde. Da der Gouverneur v. Schuckmann dem Häuptling Morenga Straffreiheit zugesichert hat, wenn er und seine Leute bis [illegible] abliefern und friedlich im Lande zu leben versprechen, so kann kaum noch ein Zweifel darüber bestehen, daß Morenga sich diesen Bedingungen unterwerfen wird. Die Gewährung des Beitrittes zu dem Bondelzwarts-Abkommen für Morenga und das letzte Häuflein seiner Anhänger bedeutet, daß Morenga seine Verwandten, sein Gefolge und seine Anhänger auf einem bestimmten Gebiete Viehzucht treiben und sich dort häuslich niederlassen dürfen. Für die ganze Situation in Deutsch-Südwestafrika bedeutet die Unterwerfung Morengas einen großen Erfolg, denn es wird dadurch das Wiederaufflackern des Aufstandes im Süden der Kolonie verhindert und die Beruhigung des Landes mehr und mehr in sichere Bahnen gelenkt. Es kann auch nicht verkannt werden, daß der zähe und unternehmungslustige Morenga durch die ganzen Verhältnisse zur Unterwerfung gezwungen worden ist oder daß er vielleicht gar deshalb das englische Gebiet verlassen hat, um die Bedingungen des Bondelzwartsabkommens für sich und seine Anhänger noch von der deutschen Regierung zu erlangen, ehe es zu spät war. Ohne Zweifel hat zu der raschen Unterwerfung Morengas aber auch die Haltung der Regierung in der englischen Kapkolonie beigetragen, wo man Morenga hat wissen lassen, daß er keine Zuflucht mehr auf englischem Gebiete finden werde. Zu dem hatte sich auch schon vor einiger Zeit ein Heerhaufe von 70 Kriegern und etwa 130 Frauen und Kindern von Morenga getrennt und sich der deutschen Regierung in Südwestafrika unterworfen. Außerdem scheinen sich die Anhänger Morengas in verschiedenen kleinen